

V.  
2.23654.  
4/2-7

23654. V. 2. 2. 2. 2. 2.



# Ein Wort

zur

## Verständigung an unsere Nationalgarde.

Es ist Jedermanns Ueberzeugung, daß die Nationalgarde eine ehrenvolle Vereinigung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist. Der jüngste Versammlungsversuch eines Theiles der Nationalgarde zur Verathung und Beschlußfassung in allgemeinen Interessen der Garde stellt aber die Ordnung und Gesetzmäßigkeit in Frage.

Hat die Garde das Recht sich zu versammeln? — Ja. Hat Jeder das Recht, einen Antrag zur Verathung zu machen? Abermals Ja. Warum? Weil in einem konstitutionellen Staate jede Gemeinde, jede Gesellschaft das Recht hat, sich zu versammeln und Petitionen zu machen, und die Nationalgarde ist auch eine, und zwar eine wichtige ehrenhafte Gesellschaft.

Aber diese Rechte unterliegen gewissen Regeln, sonst führen sie zu großem Unrechte.

Diese Regeln sind:

Erstens: Eine allgemeine Versammlung hat nur dann Statt zu finden, wenn die zu berathenden Gegenstände im Interesse der ganzen Garde sind. Warum? Weil nur dasjenige für Alle giltig sein kann, worüber auch Alle oder die bei weitem überwiegende Mehrheit die Zustimmung abgegeben hat. Dazu gehört aber

Zweitens: Daß mit jeder Einladung zur Versammlung auch die Bekanntmachung des Gegenstandes, worüber man verhandeln will, mitfolgen muß. Denn vorerst muß man sich überzeugen, ob der Gegenstand einer allgemeinen Versammlung und Verathung auch werth sei, oder nicht etwa vor ein anderes Gericht gehöre. Im ersten Falle ist es aber erforderlich, daß Jeder früher über die Sache nachdenke, mit Andern sich berathe, mit sich in's Reine komme, um zu wissen, nicht bloß, daß, sondern auch warum er zu votiren habe.

Um nun für künftige Fälle uns das schöne Merkmal der Eintracht und friedlichen Verbrüderung zu bewahren, um einhellige Beschlüsse im Namen der ganzen Nationalgarde zu erzielen, um jeder Parteiung und Spaltung vorzubeugen, wollen wir folgende Normen in Vorschlag bringen:

Erstens: Wenn einzelne Herren Garden, oder eine Compagnie einen Antrag in Angelegenheiten der ganzen Garde zur Beschlußfassung zu stellen beabsichtigt, so möge es Regel sein, daß nicht bloß eine Einladung zur Versammlung ergehe, sondern daß zugleich der Gegenstand der Verhandlung sämmtlichen Compagnien bekannt gemacht werde. Jede Compagnie hält zuerst für sich eine Vorberathung, um vorbereitet an der allgemeinen Verhandlung Theil nehmen zu können.

Zweitens: In der Plenar-Versammlung möge ein geregelter Geschäftsgang eingeführt werden, der Art, daß nur diejenigen Herren als Wortführer zur vielseitigen Beleuchtung des Gegenstandes zugelassen werden, welche sich vorläufig in dieser Absicht vormerken ließen, daß ferner ein Herr für jede besondere Zusammenkunft als Vorsitzender gewählt werde, um die Ordnung zu leiten, eine etwaige Störung durch Glockenzeichen zu beseitigen, die Verhandlung zu vertagen oder im günstigen Falle den Akt zu beschließen.

Wir glauben, jede andersgestaltete Versammlung für wirkungslos erklären zu müssen, bitten aber Jedermann, der wichtige zu einer allgemeinen Verathung geeignete Vorschläge vorzubringen gesonnen ist, dieselben auf die eben bezeichnete Weise einzuleiten.

Laibach den 19. Juli 1848.

**Schweiger,**

Commandant der berittenen Abtheilung.

**Nedange,**

Capt. der II. Compagnie.

**Heinrich Krauseneck,**

Hauptmann der IV. Compagnie.

**Vauker,**

Oberlieutenant u. adinterim. Commandant der I. Comp.

**Joh. Carl Coschieré,**

Hauptmann der III. Compagnie.

**Münagel,**

Hauptmann der V. Compagnie.

**Heinrich Martinach,**

Hauptmann der VI. Compagnie und Stellvertreter des Hauptmanns der VII. Compagnie.

# Ein Wort



## Bestimmung an meine Blaudrucke

Die Bestimmung dieser Blaudrucke ist die, dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen, und dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen, und dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen.

Die Bestimmung dieser Blaudrucke ist die, dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen, und dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen, und dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen.

Die Bestimmung dieser Blaudrucke ist die, dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen, und dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen, und dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen.

Die Bestimmung dieser Blaudrucke ist die, dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen, und dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen, und dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen.

Die Bestimmung dieser Blaudrucke ist die, dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen, und dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen, und dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen.

Die Bestimmung dieser Blaudrucke ist die, dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen, und dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen, und dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen.

Die Bestimmung dieser Blaudrucke ist die, dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen, und dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen, und dass sie in jeder Hinsicht die Originalen ersetzen sollen.

5515005